

Linie / der Vaters-Vater und Vaters-Mutter / und in der andern Linie / der Mutter-Vater und Mutter-Mutter / ob sie wohl nach diesem Rechte in die Häupter und nicht in die Stämmen erben / dennoch so gehet in effectu, und im Ausschlage / das Erb nur in 2. Theile / weiln jedes Paar der Ehe-Leuten keine weitere Theilung bey ihrem Leben machen / sondern das Erbe in die Gemeinschaft ihrer Güter fällt.

Alle diese Exempel bestärcke ich darmit. Denn stirbt einer von diesen Groß-Eltern / als zum Exempel: Die Groß-Mutter und der Mann soll theilen mit seiner Frauen Freunden / so gibt er ihnen dies unbeweglich Erb-Gut halb / und theilet die Bahrschafft oder das bewegliche Erbe mit ihnen auch halb / denn sie haben beyde Erbe eingebracht. Cap. 6. in princ. h. lib. 1. Zum andern / erben die Groß-Eltern ihre Enckele / wie Vater und Mutter ihre Söhne und Töchter / unter diesen aber nimmt der eine soviel als der ander / laut des folgenden 5. Cap. h. lib. 1. in verbis: Unde schölen ere Kind der eruen / in solcher Erffnehmung nimbt der Frouwe sovel alse de Mann. Zum dritten / stehet cap. 9. §. 1. h. lib. 1. in glossa: Stirbt ein Kind / das mit Vater und Mutter nicht in Gemeinschaft ist / und läst Erb und Guth nach / so erbet die Fraue das Kind ja sowohl als der Mann / und fällt in einer beyder Gemeinschaft so lang sie leben / item cap. 5. & 9. §. 3. Nimmt die Fraue gleich dem Sohn / wie aber die Eltern ihre Kinder erben / also erben auch die Groß-Eltern ihre Enckeln.

In dieser aufsteigenden Linie erbet allezeit das nächste Blut / hierum gleich wie Vater und Mutter den Groß-Vater und Groß-Mutter ausschliessen / also auch diese den Aelter-Vater und Aelter-Mutter / und so weiters. (Nov. 118. cap. 2.) Endlich schliessen diese Groß-Eltern alle seitlings Verwandten / als Vaters-Bruder / Mutter-Bruder / Vaters-Schwester / Mutter-Schwester / Bruder-Kind / Schwester-Kind und so weiters von des Kindes-Kindes Erbe aus / wie solches die Ordnung / und die Erb-Folge in diesen 4. und 5. Capittel bezeuget.

Folgt der fünffte und letztere Articul dieses Capittels / daß nemlich der Bruder die Schwester / und die Schwester den Bruder erbe / woran zwar kein Zweifel / wann es alle volle oder halbe Bruder und Schwester seyn; Aber was ist es vor ein Rechte / wann der Verstorbene volle / und halb Schwester und Bruder zugleich nachlästet? Als Anna zeuget von dem ersten Mann Hans / 3. Kinder / von den andern Mann Jacob 2. Kinder / Claus und Peter / und stirbt / darnach gehet der letzter Bruder Peter auch mit Tode ab / dem erbet sein Voll-Bruder Claus allein nicht / sondern auch die